



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

17. Jahrgang	Potsdam, den 17. August 2006	Nummer 19
---------------------	-------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
19.7.2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung	302
28.7.2006	Verordnung zur Bestimmung der Stadt Königs Wusterhausen zu einer Mittleren kreisangehörigen Stadt	303
31.7.2006	Dritte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung	303
2.8.2006	Verordnung über die Erhebung der Fischereiabgabe	305
7.8.2006	Erste Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Rechtspflegerausbildungsordnung	306

Zweite Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Vom 19. Juli 2006

Auf Grund des § 23 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. II S. 62), geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2005 (GVBl. II S. 303), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Auf der Grundlage der Nachfrage sind mindestens zwei Wahlpflichtfächer oder Lernbereiche je Jahrgangsstufe einzurichten.“

2. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 erfolgt die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens in Form von Noten zum Schulhalbjahr und Schuljahresende. Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt auf der Grundlage der Notenstufen

1. hervorragend ausgeprägt (1),
2. deutlich ausgeprägt (2),
3. teilweise ausgeprägt (3) und
4. wenig ausgeprägt (4).

Soweit dies erforderlich ist, führt die Klassenlehrkraft auf der Grundlage der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens mit der Schülerin und dem Schüler sowie deren oder dessen Eltern ein Beratungsgespräch. Die Eltern sind verpflichtet an dem Beratungsgespräch teilzunehmen. Die Bewertung erfolgt in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 sowie am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 im Zeugnis. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 erfolgt die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens nur, wenn die Eltern dies wünschen. Die Bewertung erfolgt in diesem Fall getrennt vom Zeugnis. Das Nähere zu den Inhalten, den Notenstufen und zum Verfahren der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.“

3. § 35 Abs. 4 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufgabe muss thematische Schwerpunkte haben, die sich auf Themenfelder der Jahrgangsstufen 7 bis 10 beziehen.“

4. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine mangelhafte Leistung in einem Erweiterungskurs entspricht einer ausreichenden Leistung in einem Grundkurs, eine ungenügende Leistung in einem Erweiterungskurs entspricht einer mangelhaften Leistung in einem Grundkurs.“

- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Dabei wird im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften ein für die Einzelfächer gemeinsamer Punktwert durch die in den Einzelfächern unterrichtenden Lehrkräfte festgelegt und als eine Fachnote gewertet.“

5. Dem § 67 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler zum Schulhalbjahr innerhalb des leistungsdifferenzierten Unterrichts das Kursniveau, wird abweichend von § 18 Abs. 10 Satz 1 die Jahresnote auf Grund der erbrachten Leistungen des zweiten Schulhalbjahres gebildet.“

6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In der Position Deutsch, Jahrgangsstufe 10 wird in der Spalte **Zahl im Schuljahr** die Angabe „4 – 5“ durch die Angabe „3 – 4“ ersetzt.

Artikel 2

Wochenstundentafel für die Jahrgangsstufe 7 im Schuljahr 2006/2007

An Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe, Oberschulen und Gymnasien sind die Wochenstundentafeln für die Klassen der Jahrgangsstufe 7 im Schuljahr 2006/2007 so zu gestalten, dass insgesamt 32 Wochenstunden erteilt werden.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

Potsdam, den 19. Juli 2006

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Verordnung
zur Bestimmung der Stadt Königs Wusterhausen
zu einer Mittleren kreisangehörigen Stadt**

Vom 28. Juli 2006

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) verordnet der Minister des Innern:

§ 1
Statusregelung

Die Stadt Königs Wusterhausen (Landkreis Dahme-Spreewald) erhält den Status einer Mittleren kreisangehörigen Stadt.

§ 2
Wirksamwerden

Die Statusregelung nach § 1 wird am 1. Januar 2007 wirksam.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 28. Juli 2006

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Grundschulverordnung**

Vom 31. Juli 2006

Auf Grund des § 19 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 56, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1
Änderung der Grundschulverordnung

Die Grundschulverordnung vom 2. August 2001 (GVBl. II S. 292), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2005 (GVBl. II S. 440), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 8 wird das Wort „Stundentafel“ durch das Wort „Kontingentsstundentafel“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Kontingentsstundentafel“.
 - c) Die Angabe zu Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„(weggefallen)“.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Pädagogischen“ durch das Wort „Pädagogische“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Stundentafel“ durch das Wort „Kontingentsstundentafel“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Stundentafel“ durch das Wort „Kontingentsstundentafel“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „**Stundentafel**“ durch das Wort „**Kontingentsstundentafel**“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Unterricht wird in Fächern oder Lernbereichen auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne und der Kontingentsstundentafel (Anlage 1) erteilt. Im Rahmen der Kontingentsstunden kann jede Schule Schwerpunkte bilden. Die Stundentafel weist für die Jahrgangsstufen 1 und 2, für die Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie für die Jahrgangsstufen 5 und 6 für jedes Fach und für jeden Lernbereich jeweils eine Anzahl von Unterrichtsstunden (Stundenkontingente) aus. Die Schwerpunktbildung erfolgt durch

 1. Verteilung von Stunden auf die Jahrgangsstufen innerhalb der Stundenkontingente und
 2. den Schwerpunktunterricht gemäß Absatz 2.

(2) Die für den Schwerpunktunterricht vorgesehenen Stunden sind insbesondere für

 1. die Verstärkung des Unterrichts in den Fächern und Lernbereichen,
 2. den Unterricht in Begegnung mit fremden Sprachen gemäß Absatz 6,
 3. den Pflichtunterricht in weiteren Fächern oder
 4. Projekte

zu verwenden. Dabei können diese Stunden für eine oder mehrere Maßnahmen gemäß den Nummern 1 bis 4 genutzt werden.“
- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Jede Schule erstellt auf der Grundlage der Kontingentsstundentafel und unter Berücksichtigung der Rege-

lungen in den Absätzen 1 und 2 Wochenstundentafeln für jede Klasse. Über die Wochenstundentafel entscheidet die Konferenz der Lehrkräfte unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Schulkonferenz und der personellen und sächlichen Möglichkeiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Jahrgangsstufen 1 und 2, die Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie die Jahrgangsstufen 5 und 6 jeweils eine Einheit bilden. Der wöchentliche Pflichtunterricht darf in der Regel in den Jahrgangsstufen 1 und 2 nicht mehr als 21 Stunden, in den Jahrgangsstufen 3 und 4 nicht mehr als 27 Stunden sowie in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nicht mehr als 32 Stunden betragen.

(4) Die Fächer Biologie und Physik können zum Lernbereich Naturwissenschaften, die Fächer Geografie, Geschichte und Politische Bildung zum Lernbereich Gesellschaftswissenschaften, die Fächer Musik und Kunst zum Lernbereich Ästhetik zusammengefasst werden. Über die Erteilung von Unterricht in Lernbereichen entscheidet die Konferenz der Lehrkräfte auf Antrag der beteiligten Fachkonferenzen. Auf eine angemessene Berücksichtigung des Anteils der jeweiligen Fächer ist zu achten. Werden Fächer im Lernbereich unterrichtet, so wird für diesen eine zusammengefasste Leistungsbewertung vorgenommen.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 5 bis 8.

6. § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Stundentafel“ durch das Wort „Kontingentsstundentafel“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

7. § 10 Abs. 4 bis 6 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Fachkonferenzen beschließen die näheren Kriterien für die Bewertung in den Bewertungsbereichen schriftliche Arbeiten, schriftliche Lernerfolgskontrollen, Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht, Hausaufgaben und anderen Bewertungsbereichen im Rahmen der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte für das jeweilige Fach oder den jeweiligen Lernbereich. Dies gilt im Fach Deutsch für alle Aufgabenbereiche des Rahmenlehrplans. Sie entscheiden insbesondere darüber, mit wie viel Prozent schriftlich erbrachte Leistungen in die abschließende Leistungsbewertung eingehen, wobei ein Anteil von höchstens 40 Prozent nicht überschritten werden darf. Zu den schriftlich erbrachten Leistungen gehören schriftliche Arbeiten, schriftliche Lernerfolgskontrollen sowie andere Bewertungsbereiche wie schriftliche Ergebnisse von Projekten und Tages- und Wochenplanarbeit.

(5) Zur Sicherung vergleichbarer Standards in der Jahrgangsstufe 5 wird in den Fächern Deutsch und Mathematik im zweiten Schulhalbjahr jeweils eine qualifizierte schriftliche Leistungsfeststellung (Vergleichsarbeit) vorgenommen. Das Nähere zu Umfang, Aufgabenstellung, Bewertungsverfahren und Gewichtung wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(6) Hausaufgaben sind in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 in der Regel nicht zu zensieren. Die Ergebnisse der Hausaufgaben fließen in den Unterricht ein. Die Anfertigung der Hausaufgaben ist zumindest stichprobenweise zu überprüfen.“

8. § 11 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 6 erfolgt die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens in Form von Noten zum Schulhalbjahr und Schuljahresende. Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt auf der Grundlage der Notenstufen

1. hervorragend ausgeprägt (1),
2. deutlich ausgeprägt (2),
3. teilweise ausgeprägt (3) und
4. wenig ausgeprägt (4).

Die Bewertung erfolgt im Zeugnis. Soweit dies erforderlich ist, führt die Klassenlehrkraft auf der Grundlage der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens mit der Schülerin und dem Schüler sowie deren oder dessen Eltern ein Beratungsgespräch. Die Eltern sind verpflichtet an dem Beratungsgespräch teilzunehmen. Das Nähere zu den Inhalten, den Notenstufen und zum Verfahren der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In der Jahrgangsstufe 6 sind die Eltern im ersten Schulhalbjahr in einer Elternversammlung über die Abschlüsse und Berechtigungen der Bildungsgänge und die regionale Schulstruktur in der Sekundarstufe I sowie über das Aufnahmeverfahren in die weiterführenden allgemein bildenden Schulen zu beraten.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Jahrgangsstufe 6 erfolgt nach den Weihnachtsferien und bis zur Ausgabe der Grundsulgutachten eine individuelle Elternberatung.“

10. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Kontingenzstundentafel

Fächer/Lernbereiche			
Jahrgangsstufen	1 und 2	3 und 4	5 und 6
Deutsch	12	13	10
Sachunterricht	6	6	
Erste Fremdsprache		6	8
Mathematik	8	10	8
Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik)			6 ¹
Wirtschaft-Arbeit-Technik (W-A-T)			2
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung)			6 ¹
Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst)	4 ¹	8 ¹	8 ¹
Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde			2
Sport	6	6	6
Schwerpunktunterricht	4	2	6
Summe	40	51	62
Sorbisch/Wendisch	4	6	6

¹ Die Anteile aller Fächer sind ausgewogen zu berücksichtigen.“

11. Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

Potsdam, den 31. Juli 2006

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

In Vertretung
Burkhard Jungkamp

Verordnung über die Erhebung der Fischereiabgabe

Vom 2. August 2006

Auf Grund des § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 6 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I

S. 74, 76) geändert worden ist, verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhörung des Landesfischereibeirates:

§ 1
Höhe der Fischereiabgabe

Die nach § 22 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg zu entrichtende Fischereiabgabe beträgt für:

1. Kinder und Jugendliche, die das achte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, für ein Kalenderjahr 2,50 Euro
2. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, für ein Kalenderjahr 12,00 Euro
3. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, für fünf aufeinander folgende Kalenderjahre 40,00 Euro.

§ 2
Erhebungsverfahren

(1) Die bei der Entrichtung der Fischereiabgabe erteilten Abgabemarken sind vor Beginn der Fischereiausübung in eine mit Namen, Vornamen und Adresse ausgefüllte Nachweiskarte einzukleben. Die Muster für die Fischereiabgabemarken und für die

Nachweiskarte werden von der obersten Fischereibehörde vorgegeben.

(2) Fischereiabgabemarken als Nachweis über die Zahlung der Fischereiabgabe für ein Kalenderjahr können auch von Fischereiausübungsberechtigten ausgegeben werden. Der Fischereiausübungsberechtigte kann die Fischereiabgabemarken anderen natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts zur Ausgabe überlassen. Die eingenommene Fischereiabgabe ist bis spätestens zum 30. Mai und zum 30. November eines jeden Jahres vom Fischereiausübungsberechtigten an die untere Fischereibehörde abzuführen. Gibt ein Fischereiausübungsberechtigter Fischereiabgabemarken aus, hat er fortlaufend Listen zu führen, die mindestens Angaben über die Anzahl der im Laufe des Kalenderjahres ausgegebenen Marken und über die erhobene Fischereiabgabe enthalten. Die Listen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Fischereibehörde vorzulegen.

(3) Wer die Fischereiabgabe für ein oder fünf Kalenderjahre entrichtet hat und nach Ablauf dieses Zeitraumes weiterhin den Fischfang ausüben will, muss die Fischereiabgabe unaufgefordert einzahlen.

(4) Von der Fischereiabgabe befreit sind Personen, die Anlagen der Teichwirtschaft oder der Fischzucht und -haltung bewirtschaften oder in bewirtschafteten Anlagen, in denen die Fische nicht herrenlos sind, den Fischfang mit der Handangel ausüben.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Fischereiabgabe vom 13. Dezember 1994 (GVBl. II S. 1015), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2001 (GVBl. II S. 553), außer Kraft.

Potsdam, den 2. August 2006

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

In Vertretung
Dietmar Schulze

Erste Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Rechtspflegerausbildungsordnung

Vom 7. August 2006

Auf Grund des § 74 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), der durch Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 61) geändert worden ist, verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Brandenburgische Rechtspflegerausbildungsordnung vom 3. Februar 1994 (GVBl. II S. 74) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Entscheidung über die Einstellung sind die Anforderungen des § 72 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.“

2. § 7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ausbildung und die Abnahme der Laufbahnprüfung erfolgen im Land Berlin. Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rechtspflegern vom 14. Juni 2006 (GVBl. für Berlin S. 618) in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Übergangsregelung

Für die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegeranwärter, die ihre Ausbildung vor dem In-Kraft-Treten der Ersten Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Rechtspflegerausbildungsordnung vom 7. August 2006 (GVBl. II S. 306) begonnen haben, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 7. August 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

308

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 19 vom 17. August 2006

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0